

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Stand 01 2017)

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind Leistungen für **Erstausstattungen** für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten, nicht von der Regelleistung umfasst, sondern gesondert zu erbringen. **Die Leistungen werden nur auf Antrag erbracht.**

Eine **Erstausstattung einer Wohnung** erfolgt zum Beispiel bei folgenden Sachverhalten:

- Auszug junger Erwachsener aus dem elterlichen Haushalt und der damit verbundenen Neugründung eines eigenen Haushaltes
- Trennung / Scheidung, wenn nachweislich eine Hausrataufteilung nicht erfolgen kann (Möglichkeit nach § 5 der HausratsVO in Verbindung mit § 1361 a BGB)
- Zuweisung von Aus- und Übersiedler
- Haftentlassung / nach Unterbringung in einer Einrichtung
- Wohnungsbrand (evtl. Erstattung durch Versicherung)
- Sonstige Gründe, die eine Erstausstattung für eine Wohnung rechtfertigen (Ungezieferbefall, Wasserschaden etc.)

Um eine Erstausstattung kann es sich auch bei einer Teil-Ausstattung handeln, wenn z.B. in der vorherigen Wohnung eine Einbauküche vorhanden war, die nicht mitgenommen werden kann oder nach einer Trennung die Waschmaschine beim Ehegatten verbleibt, da diese sich in dessen Eigentum befindet.

Bei Personen unter 25 Jahren wird gem. § 24 Abs. 6 eine Erstausstattung nur gewährt, wenn dem Umzug gem. § 22 Abs. 5 zugestimmt wurde.

Rundfunk- oder Fernsehgeräte gehören nicht zur Erstausstattung für die Wohnung, sondern sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren. BSG, Urteil vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 R Mikrowelle, Elektromixer, Geschirrspüler, Toaster, Wäschetrockner und Tiefkühltruhe (nicht abschließende Beispiele) gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

Die notwendigen Einrichtungsgegenstände, die nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 gewährt werden können, sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine angemessene Wartezeit verlangt/erwartet werden kann.

Es ist grundsätzlich auf gebrauchte Güter zu verweisen. Nur wenn diese nicht zur Verfügung stehen (angemessene Wartezeit), kann eine Hilfe für die Beschaffung neuer Ware bewilligt werden.

Es soll zunächst versucht werden, gebrauchte Gegenstände über Gebrauchtmöbelmärkte zu beschaffen. Hierfür kommen derzeit insbesondere die in der Anlage aufgeführten Firmen in Frage. Wenn nicht alle Möbel vorrätig sind, erfolgt die weitere Lieferung kostenfrei. Dies ist durch die Kunden mit den Mitarbeitern der ev. Möbelbörse abzusprechen

Die Bewilligung einer **Waschmaschine, die grundsätzlich zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, ist nicht erforderlich, wenn der Berechtigte den Bedarf anderweitig z. B. über eine Gemeinschaftswaschmaschine in einem Mehrfamilienhaus oder über ein gewerblichen Waschsalon unter zumutbaren Bedingungen decken kann.**

Da die meisten Wohnungen mit einem **Herd ausgestattet sind, soll hier vor einer Bewilligung der Außendienst eingeschaltet werden.**

Die Verfahrensabwicklung obliegt dem Eingangsbereich. Bei Zweifel über den Bedarf und den Umfang der Leistung sollte der Außendienst für einen Hausbesuch beauftragt werden. Der vollständige Vorgang ist vom Eingangsbereich nach Rechnungseingang an den Leistungsbereich weiterzuleiten.

Sollten Gebrauchtmöbel nicht über die Gebrauchtmöbelmärkte zur Verfügung stehen, können hierfür die in der Anlage angegebenen Beträge bewilligt werden. Kann der Hilfesuchende auf Gebrauchsachen (aus Zeitungen / e-bay) verwiesen werden, ist der Gebrauchtpreis zu bewilligen.

Für **Hausratsgegenstände**, die im Rahmen der Erstausrüstung einer Wohnung notwendig sind, sind auf Antrag folgende Pauschalen zu gewähren:

- **290,- €**
- **145,- €** für junge Erwachsene, die ein möbliertes Zimmer anmieten, da hier der Bedarf der Anschaffungen geringer ausfällt, als für eine unmöblierte Wohnung

Mit dieser Pauschale sind alle notwendigen Hausratsgegenstände abgedeckt wie **Kochtöpfen, Pfanne, Teller, Tassen, Untertassen, Bestecke, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläser, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber, sonstiger Küchenkleinbedarf und Reinigungsutensilien.**

Die Pauschale kann nur den notwendigsten Bedarf abdecken. Hierbei liegt es in der Dispositionsfreiheit der Hilfebedürftigen, die für sie wichtigsten Gegenstände zuerst anzuschaffen. Es ist auf den Gebrauchtmarkt auch für Elektrogeräte hinzuweisen. Die Anträge (ggf. formlos) auf Hausrat sind der Leistungsabteilung mit Stellungnahme des PAP / Fallmanagers zuzuleiten.

Haushalte, in denen sich aufgrund von Umzügen oder Auszug/Einzug von Haushaltsangehörigen nachträglich Bedarfe ergeben, fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff der Erstausrüstung einer Wohnung. Hier ist der anfallende Ergänzungsbedarf aus der Regelleistung nach § 20 SGB II abzudecken.

Achtung!: Bei Ersatzbeschaffung wird auf die Arbeitshilfe zu § 24 (1) SGB II verwiesen.

Märkte für gebrauchte Möbel und Haushaltsgegenstände

Sozialkaufhaus Eutin Ohmstraße 7, 23701 Eutin Tel.: (04521) 7753-0 Fax: (04521) 7753-20 sozialkaufhaus-eutin@bqoh.de	Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 09:00 – 18:00 Uhr Samstag: 09:00 – 13:00 Uhr	Transportkosten: 10,- € je Fahrt (Übernahme durch JC)
Möbellager Diakonie Preetz Schellhorner Straße 5a, 24211 Preetz (im Hinterhaus) Tel.: (04342) 717 12 0151 62438522 Fax: (04342) 717 19 moebellager@diakonie-ploe-se.de	Öffnungszeiten: Mittwoch: 15:00 – 17:00 Freitag: 10:00 – 12:00 Uhr	Transportkosten: je nach Entfernung (Übernahme durch JC)
AWO Sozialkaufhaus Kirchtor 2, 24601 Wankendorf Tel.: (04326) 289355 info@awo-service-gmbh.de	Öffnungszeiten: Montag + Dienstag: 08.30 – 16.00 Uhr Donnerstag: 08.30 – 18.00 Uhr Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr	Transportkosten: bis 10 Km = 10,- € 10 bis 20 Km = 15,- € 20 bis 30 Km = 20,- € über 30 Km = 25,- € (Übernahme durch JC)
Möbelbörse der ev. Stadtmission Kiel Hasseer Straße 49, 24113 Kiel Tel.: (0431) 26044570	Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 10:00 – 18:00 Uhr Barrierefreier Zugang	Transportkosten: 25,- € Randgebiet Kiel (Übernahme durch JC)
Möbellager Pro CELL Bergweg 1, 24211 Preetz (im Büro melden) Tel.: (04342) 9967	Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 08.00 – 17.00 Uhr	Transportkosten: Je nach Entfernung (Übernahme durch JC)
AWO Sozialkaufhaus in Plön Johannisstraße 46, 24306 Plön Tel.: (04522) 7443800 / 7443801 Sozialkaufhaus-ploen@awo-service-gmbh.de	Öffnungszeiten: Montag + Dienstag: 09:00 – 16:00 Uhr Donnerstag: 09:00 bis 18:00 Uhr Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr	Transportkosten: Je nach Entfernung (Übernahme durch JC)

Die einmalige Beihilfe wird an Empfänger/innen von laufender Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährt. Bezieht die Bedarfsgemeinschaft aufgrund von ausreichendem Einkommen keine laufende Leistung, so ist bei dem einmaligen Antrag die 7-fache Einkommensüberschreitung anzurechnen

Notwendige Möbel für Erstausrüstung

	Gegenstände	Gebrauchtpreis	Neupreis
Wohnzimmer:	Schrank, je Person ein Frontmeter	36,- €	50,- €
oder	Regale, je Person ein Frontmeter	36,- €	36,- €
	Tisch 1-2 Personen	25,- €	51,- €
	Tisch ab 3 Personen	51,- €	102,- €
	Polstermöbel je Person eine Sitzmöglichkeit	30,- €	50,- €
oder	Stuhl, je Person eine Sitzmöglichkeit	15,- €	20,- €
	Deckenlampe	18,- €	25,- €
	Schlafcouch wenn Wohnzimmer = Schlafzimmer	150,- €	200,- €
Küche/Esszimmer:	Unterschrank je Person ein Frontmeter	40,- €	60,- €
und/o der	Hängschrank je Person ein Frontmeter	18,- €	35,- €
und/o der	Schrank je Person 1/2 Frontmeter	35,- €	75,- €
	Tisch 1-2 Personen	25,- €	51,- €
	Tisch ab 3 Personen	51,- €	102,- €
	Stuhl, je Person eine Sitzmöglichkeit	10,- €	15,- €
	Deckenlampe	10,- €	15,- €
Schlafzimmer	Einzelbettgestell	50,- €	80,00 €
	Doppelbettgestell	61,- €	102,- €
	Lattenrost 0,90 x 1,90 mtr.	15,- €	20,50 €
	Matratze 0,90 x 1,90 mtr.	Neu !	69,- €
	Kopfkissen	Neu !	10,- €
	Bettdecke	Neu !	30,- €
	2 Bettlaken und –Bezüge je Person	Neu !	36,- €
	Schrank 1 Person (2-türig)	77,- €	153,- €
	Schrank 2 Personen (3-4 türig)	160,- €	309,- €
	Spiegel	15,- €	20,- €
	Deckenlampe	15,- €	20,- €
Kinderzimmer	Schrank	77,- €	153,- €
	Tisch und Stuhl	35,- €	66,- €
	Deckenlampe	15,- €	20,- €
	Kinder / Jugendbett	50,- €	80,- €
	Lattenrost 0,90 x 1,90 mtr.	15,- €	20,50 €
	Matratze		69,- €
	Kopfkissen		10,- €
	Bettdecke		30,- €
	2 Bettlaken und –Bezüge je Person		36,- €
Flur/Bad	Deckenlampe	15,- €	20,- €
	Garderobe	25,- €	40,- €
	Spiegel / Spiegelschrank	10,- €	20,- €
Haushaltsgeräte	Bügeleisen	10,- €	15,- €
	Staubsauger (bei Teppichboden)	25,- €	40,- €
	Herd ohne Backofen	Entscheidung im	Einzelfall
	Kühlschrank	60,- €	120,- €
	Waschmaschine	90,- €	190,- €
	Bodenbelag	Entscheidung im	Einzelfall
Fenster	Rollo/Übergardine je Fenster	10,- €	15,- €
	Gardine als Sichtschutz je Fenster (Schlafzimmer/Zimmer im Erdgeschoss mit Einsicht)	6,- €	10,- €

(Stand 09 / 2019)

Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Es wird eine Pauschale in Höhe von 135,00 € gewährt, die den Bedarf für Umstandskleidung und Klinikbedarf aus Anlass der Entbindung abdeckt. Die Pauschale ist ab dem 4. Schwangerschaftsmonat auf Antrag zu zahlen.

Der gesamte geburtsbedingte Bedarf (Bekleidung, Hygiene, Möbel etc. für die ersten 6 Lebensmonate) wird als einmalige Pauschale in Höhe von 480,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag ab dem 7. Schwangerschaftsmonat.

Es wird erwartet, dass die bewilligten Gegenstände auch bei weiteren Kindern bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren genutzt werden. Für Geschwister innerhalb dieses Zeitraumes ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte in Höhe von 240,00 € zu zahlen.

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen.

Der vollständige Vorgang ist vom Eingangsbereich an den Leistungsbereich weiterzuleiten.

Antrag über BK-Text

Die einmalige Beihilfe wird an Empfänger/innen von laufender Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährt. Bezieht die Bedarfsgemeinschaft aufgrund von ausreichendem Einkommen keine laufende Leistung, so ist bei dem einmaligen Antrag die 7-fache Einkommensüberschreitung anzurechnen.

Erstausrüstung für Bekleidung

(Stand 07 / 2018)

Nach § 20 Abs. 1 SGB II umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes insbesondere den Bekleidungsbedarf. In besonderen Einzelfällen kann abweichend hierzu ein gesonderter Bekleidungsbedarf zur Erstausrüstung notwendig sein. Dies kommt z.B. in Betracht, wenn die Ausstattung auf Grund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal erfolgen muss. Zum Beispiel wenn keine Möglichkeit besteht, die Bekleidung aus der bisherigen Wohnung zu bekommen, ein Verlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand entstanden ist, auf Grund Flucht/Vertreibung aber auch durch erheblichem Gewichtsverlust (Stellungnahme des Eingangsbereiches).

Voraussetzung für die Gewährung der vollen Beihilfe ist, dass der überwiegende Teil der zur Erstausrüstung gehörenden Kleidung neu beschafft werden muss und nicht nur ein paar Kleidungsstücke. Ansonsten soll eine anteilige Beihilfe gewährt werden.

Personengruppe	Jahrespauschale
Altersgruppe 1 – 5 Jahre	265,00 €
Altersgruppe 6 – 17 Jahre	375,00 €
Altersgruppe 18 Jahre und älter	475,00 €

Der vollständige Vorgang ist vom Eingangsbereich an den Leistungsbereich weiterzuleiten.

Die einmalige Beihilfe wird an Empfänger/innen von laufender Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährt. Bezieht die Bedarfsgemeinschaft aufgrund von ausreichendem Einkommen keine laufende Leistung, so ist bei dem einmaligen Antrag die 7-fache Einkommensüberschreitung anzurechnen.